

Position

**Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2021/2167
vom 24. November 2021**

**über Kreditdienstleister
und Kreditkäufer
sowie zur Änderung
der Richtlinien 2008/48/EG
und 2014/17/EU**

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleis-
terrichtlinie**

Seite 2 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
bdiu@inkasso.de

Inhalt:

- I. Allgemeines und Einleitung
- II. Betroffenheit der Inkassobranche
- III. Position des Verbandes und Vorschläge zur Umsetzung
- IV. Begründung
- V. Anhang – Synopse: Anforderungen der Richtlinie vs. Aufsicht und Registrierung über Inkassodienstleister nach RDG

I. Allgemeines und Einleitung

Mit der Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer soll ein Beitrag dazu geleistet werden, hohe Bestände an notleidenden Krediten in der Europäischen Union zu verringern und ein künftiges Anhäufen zu verhindern.

Auf der Makroebene sollen die Voraussetzungen für Kreditinstitute verbessert werden, notleidende Kredite effizient an Dritte zu verkaufen. Zudem sollen Kreditinstitute, bei denen notleidende Kredite in großem Umfang entstanden sind und die nicht über das Personal oder die Sachkunde verfügen, um diese ordnungsgemäß zu verwalten, in der Lage sein, einen spezialisierten Kreditdienstleister hiermit zu beauftragen oder den Kreditvertrag an einen Kreditkäufer mit der nötigen Sachkunde zu veräußern.

Dieses Ziel soll durch die Entwicklung und Förderung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite in der Union erreicht werden, da Hindernisse für die Übertragung notleidender Kredite von Kreditinstituten auf Kreditkäufer beseitigt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen und gleichzeitig die Kreditnehmerrechte gewahrt werden.

Als Hemmnisse für funktionierende Sekundärmärkte für notleidende Kredite in der Union hat der europäische Gesetzgeber unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen ausgemacht, insbesondere im Bereich der Marktzugangsregeln (durch Registrierung) und der Beaufsichtigung von Kreditkäufern und Kreditdienstleistern.

Diese Hemmnisse sollen durch die Kreditdienstleisterrichtlinie aus dem Weg geräumt werden. Deshalb sollen auf dem europäischen Binnenmarkt harmonisierte Regime für Kreditdienstleistern und Kreditkäufern etabliert werden.

Der BDIU ist der größte Verband für Inkassodienstleister in Deutschland. Die von der Richtlinie adressierten Kreditdienstleistungen stellen eine spezifische Form der Inkassodienstleistung dar. Hierbei werden Inkassodienstleister von einem Dritten (einem Kreditkäufer, teilweise auch einem verbundenen Unternehmen) mit der Einziehung einer notleidenden Forderung aus einem gekündigten Bankenkredit beauftragt. Überdies treten viele der Mitglieder des BDIU in unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen auch als Forderungskäufer auf.

Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme vorrangig auf Kreditdienstleistungen und die dazugehörigen Vorgaben der Richtlinie.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 3 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

II. Betroffenheit der Inkassobanche

Mit einer Mitgliederbefragung hat der BDIU die Betroffenheit seiner Branche von der umzusetzenden Kreditdienstleisterrichtlinie annäherungsweise ermitteln können. An der Befragung haben sich zwischen dem 24. und 28. Oktober 2022 296 der über 500 Mitglieder des BDIU beteiligt.

11 Prozent der teilnehmenden Mitgliedsunternehmen gab an, notleidende Forderungen aus Krediten von Kreditinstituten zu kaufen, um sie anschließend (weiter) einzuziehen (ein Dienstleistungs- bzw. Inkassovertrag zwischen Kreditinstitut und Inkassodienstleister bestand bei den betreffenden Forderungen teilweise im Vorfeld des Verkaufsgeschäfts). 17 Prozent der Teilnehmer gab an, Forderungen im Rahmen eines Inkassovertrags einzuziehen, die von Kreditinstituten an einen Dritten bzw. ein verbundenes Unternehmen verkauft wurden.

In der Mitgliedschaft sehen wir daher eine Betroffenheit von 15 bis 20 Prozent. Wir gehen davon aus, dass diese Zahl sich in etwa auf die Gesamtheit der Inkassodienstleister in Deutschland übertragen lässt.

Es ist davon auszugehen, dass das Gros der verkauften notleidenden Forderungen aus Kreditverhältnissen von fünf bis maximal zehn großen, häufig auch transnational tätigen Inkasso- bzw. Kreditdienstleistern bearbeitet und eingezogen wird, die zumeist in transnational organisierten Konzernstrukturen agieren. Diese Konzerne treten in aller Regel mit Teilgesellschaften auch als Kreditkäufer auf. Die übrigen im Anwendungsbereich der Richtlinie aktiven Dienstleister dürften kleine und mittelständische Unternehmen sein, die „in der Fläche“ tätig sind und vornehmlich regionale (Kauf- und Service-) Kooperationspartnerschaften mit kleineren, regional aktiven Kreditinstituten eingehen. In diesem Segment sind die kleinen und mittleren Inkassodienstleister aufgrund schlankerer Unternehmensstrukturen wettbewerbsfähig mit der transnational agierenden Konkurrenz und können Bankkredite oft zu günstigeren Konditionen erwerben und einziehen.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 4 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

III. Position des Verbandes und Vorschläge zur Umsetzung

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 5 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

1. Der BDIU begrüßt die mit Richtlinie vorgesehene Harmonisierung der Aufsichts- und Registrierungsregime für Kreditdienstleistungen bzw. Inkassodienstleistungen in der Europäischen Union. Mit Blick auf alle Elemente, Marktzugang, Aufsicht und Berufsrecht, bildet das deutsche Regime für Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen im europäischen Vergleich einen Goldstandard ab, mit dem sich nur wenige Legislationen vergleichen können. Es ist positiv, dass die Richtlinie sich augenscheinlich in wesentlichen Bereichen am deutschen System orientiert. **Sowohl mit Blick auf den Binnenmarkt als auch mit Blick auf den Verbraucher- und Gläubigerschutz ist eine Harmonisierung der die Kreditdienstleistung regulierenden Regime wünschenswert.**
2. Kreditdienstleistungen, die von Inkasso- bzw. Rechtsdienstleistern erbracht werden, gleichen Kreditdienstleistungen, die von Rechtsanwälten erbracht werden. Dass diese wesensgleichen Dienstleistungen unabhängig vom Dienstleistungserbringer (rechtlich) gleich zu behandeln sind, ist verfassungsrechtlich unumstritten¹, wurde vom BGH (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rund um den Komplex „Legaltech“ bzw. „Lexfox“)² jüngst bestätigt und vertieft und zählt zu den ausdrücklichen gesetzgeberischen Zielen der jüngeren Vergangenheit³. Eine Ungleichbehandlung von Kreditdienstleistungen im Zuge der Umsetzung der Kreditdienstleisterrichtlinie – insbesondere durch Einbeziehung von Rechts- bzw. Inkassodienstleistern bei Ausklammerung der Rechtsanwaltschaft – wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und würde verfassungsrechtliche Konflikte aufwerfen. Bei der Entscheidung über den Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 2 Abs. 6 i.V.m. Erwägungsgrund 23) sollten **Inkasso- bzw. Rechtsdienstleister und Rechtsanwaltschaft daher gleichbehandelt** werden. Entweder beide Erbringer der wesensgleichen Kreditdienstleistung fallen unter den Anwendungsbereich oder – diese Variante ist vorzuziehen – beide Dienstleistungserbringer werden ausgeklammert.
3. **Das RDG erreicht die Ziele der Richtlinie.** An den Stellen, an denen die Richtlinie Regelungen für Kreditdienstleister vorgibt, decken sich diese im Wesentlichen mit den geltenden Registrierungs- und Aufsichtsvorgaben für Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. Synopse im Anhang). Eine Umsetzung der Richtlinie für Inkassodienstleistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie ist nach unserer Einschätzung (gem. Erwägungs-

¹ BVerfG, Beschluss vom 20.02.2002 - I BvR 423/99; BVerfG, Beschluss vom 14.08.2004 - I BvR 725/03.

² Vgl. beispielhaft BGH, Urteil vom 27. November 2019 - VIII ZR 285/18, [AnwBl Online 2020, 63](#) sowie darauf aufbauende und den Tenor vertiefende Rechtsprechung des BGH in den vergangenen Jahren.

³ Vgl. etwa [Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht](#) oder [Gesetz zur Verbesserung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt](#).

grund Nr. 25 der Kreditdienstleisterrichtlinie⁴) nicht notwendig, da der vorgesehene Regulierungsgrad durch das bestehende Regime des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in Deutschland (auf dem Inkassomarkt) erreicht wird.

4. Sollte der Gesetzgeber entgegen unserer Ansicht zu dem Schluss kommen, dass die Richtlinie im Bereich „Kreditdienstleister“ dennoch eine nationale Umsetzung erfordert, sollte diese sich eng an den Vorgaben des Richtlinien textes orientieren (**keine überschießende Umsetzung**) und von nationalen Wahlmöglichkeiten und **Öffnungsklauseln restriktiv** Gebrauch machen – getreu dem Motto der Bundesregierung: „Weniger Bürokratie – Mehrwert für alle“. Insbesondere sollten die Vorschriften für Kreditdienstleistungen nicht auf Bereiche ausgeweitet werden, die nicht in den ausdrücklichen Geltungsbereich der Richtlinie fallen - insbesondere nicht

- auf Auslagerungen von Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit planmäßig bedienten oder notleidenden Kreditverträgen durch Kreditinstitute an Kreditdienstleister oder andere Dritte (Erwägungsgrund Nr. (23) der Kreditdienstleisterrichtlinie⁵),
- auf Dienstleistungen, die für von Nichtkreditinstituten gewährte Kreditverträge angeboten werden, oder
- Kreditdienstleistungen, die von natürlichen Personen erbracht werden oder auch alle anderen Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen.

In diesen Bereichen bietet das RDG einen hinreichenden, effektiven und erprobten Regelungsrahmen mit einer erprobten Aufsicht.

5. Sollte der Gesetzgeber für Kreditdienstleistungen im expliziten Anwendungsbereich der Richtlinie (verkaufte notleidende Forderungen aus Kreditverträgen, ausgestellt von Kreditinstituten) ein neues **Registrierungsregime** bei einer neuen Behörde etablieren, so sollte dieses Registrierungsregime für Kreditdienstleister sich mit Blick auf Verfahren, Vorgaben und bspw. einzureichende Dokumente möglichst eng am RDG, seinen Vorgaben

⁴ Die Mitgliedstaaten, die bereits gleichwertige oder strengere Vorschriften als diejenigen festgelegt haben, die in dieser Richtlinie für Kreditdienstleistungen vorgesehen sind, sollten in den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen können, dass bestehende Rechtsträger, die Kreditdienstleistungen erbringen, automatisch als zugelassene Kreditdienstleister anerkannt werden.

⁵ Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt darüber hinaus die Auslagerung von Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit planmäßig bedienten oder notleidenden Kreditverträgen durch Kreditinstitute an Kreditdienstleister oder andere Dritte, da Kreditinstitute ohnehin die geltenden Vorschriften für Auslagerungen beachten müssen. Zudem fallen Kreditgeber, die keine Kreditinstitute sind, aber dennoch der Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/48/EG oder der Richtlinie 2014/17/EU unterliegen, und für die Kreditdienstleistungen für Verbraucherkredite zu ihrer normalen Geschäftstätigkeit gehören, nicht unter diese Richtlinie, wenn sie in jenem Mitgliedstaat Kreditdienstleistungen erbringen.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 6 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

und den in der Registrierungspraxis für Inkassodienstleister etablierten Verfahren orientieren. Das neue Registrierungsverfahren könnte mit dem bestehenden Verfahren bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht identisch sein, müsste nur um möglicherweise fehlende Elemente ergänzt werden.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 7 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
bdiu@inkasso.de

- Dies gilt im Besonderen für die Anforderungen an die **Sachkunde der Kreditdienstleister** (Art. 5 c der Richtlinie). In Deutschland gibt es eine über Jahrzehnte hinweg kontinuierlich im Zusammenspiel von Gesetzgeber, Gerichten, Aufsichtsbehörden und Berufsverbänden geschärfte Definition der Anforderungen an die Sachkunde von Inkasso- bzw. Kreditdienstleistern (Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde - § 12 Ziffer 2 RDG). Unterschiedliche Sachkundeanforderungen für die gleiche Tätigkeit wären nicht nachvollziehbar und ein erhebliches Problem für schon heute aktive Dienstleister, die eine neue Registrierung im Kontext der Richtlinie anstreben würden.

6. Eine effiziente Aufsicht ist eine **Aufsicht aus einer Hand**. Die Aufsicht über den Inkassomarkt ist spätestens nach der derzeit parlamentarisch beratenen Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht⁶ optimal aufgestellt. Weil sich Kreditdienstleistungen im engen Sinne der Richtlinie nicht von dem unterscheiden, was in Deutschland als Inkassodienstleistung verstanden wird, sollte die Aufsichtskompetenz möglichst weitgehend und ausschließlich bei der Rechtsdienstleistungsaufsicht bleiben. Das ist nicht nur verbraucher- (ein zentraler, kompetenter Ansprechpartner) und rechtspolitisch (**Einheit der Aufsichtspraxis**) sinnvoll, sondern es spart auch öffentliche Gelder, die im Falle einer Doppelaufsicht anfielen, letztlich aber keinen Mehrwert brächten.

IV. Begründung

Kreditdienstleistungen gem. der Legaldefinition der Richtlinie werden in Deutschland in aller Regel von Inkassodienstleistern erbracht. Inkassodienstleistungen stehen unter einem Registrierungsvorbehalt, unterliegen einer behördlichen Fachaufsicht und für sie gilt ein über Jahrzehnte verfeinertes, detailliertes Berufsrecht. Aus dem Berufsrecht der Inkassodienstleister, festgehalten im RDG, ergeben sich Informationspflichten, Verhaltensregeln und klare Rahmenbedingungen hinsichtlich der Kosten der Dienstleistung. Während im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister bezüglich der Kosten und Gebühren Privatautonomie herrscht, sind die Kosten, die ein Schuldner bzw. ein Kreditnehmer für die Tätigkeit bezahlen muss, gesetzlich klar geregelt und gedeckelt. Darüber hinaus gibt es

⁶ DIP - Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (bundestag.de)

erprobte Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde, die nachgewiesen werden muss, um eine Dienstleistungszulassung zu erhalten.

Stellt man das deutsche Registrierungs- und Aufsichtsregime für die Erbringung von Inkassodienstleistungen dem von der Kreditdienstleisterrichtlinie geforderten Regime gegenüber, so wirkt die Richtlinie wie eine Blaupause des nationalen Regimes.

In beiden Regimen wird eine Aufsichtsbehörde installiert, es finden sich Zulassungsvoraussetzungen und -verfahrensregelungen, Anforderungen an die Verwaltung von Fremdgeldern bzw. an das Halten von Mitteln, Kriterien für den Entzug bzw. den Widerruf einer erteilten Dienstleistungszulassung, es wird jeweils ein von einer Behörde zu führendes, öffentliches Register statuiert, es gibt klare Anforderungen an eine Aufsicht und einen Katalog an Aufsichtsmaßnahmen, außerdem werden Informationspflichten des Dienstleisters gegenüber dem Schuldner/Kreditnehmer definiert. Eine genaue Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungen im Wortlaut findet sich im Anhang (Kap. 5).

Die jeweiligen Regime gleichen sich in den allermeisten Bereichen bis ins Detail. Aus BDIU-Sicht steht außer Frage, dass das bestehende Regelungsgefüge für Inkassodienstleister die mit der Richtlinie verfolgten gesetzgeberischen Ziele bereits in seiner bestehenden Form vollumfänglich erreicht. Auch und gerade im Bereich des Verbraucherschutzes übertrifft das nationale Regelungsgefüge den von der Richtlinie zu etablieren gesuchten Standard sogar, beispielsweise durch klare Regelungen zu den Kosten der Inkasso- bzw. Kreditdienstleistung.

Teleologisch wird das bestehende Regime des RDG den Anforderungen der Richtlinie im Bereich der Registrierung und der Aufsicht über Kreditdienstleister schon heute gerecht. Um das Ziel des europäischen Gesetzgebers zu erreichen, wäre eine Umsetzung der kreditdienstleisterrelevanten Artikel der Richtlinie auf nationaler Ebene aus Sicht des BDIU nicht notwendig. So in sämtlichen anderen Legislationen ein Registrierungs- und Aufsichtsregime etabliert würde, stünde auch dem von uns befürworteten Passporting-System für Kreditdienstleistungen nichts entgegen.

Der Teufel steckt aber wie so häufig im Detail. Während die Vorgaben hinsichtlich der Aufsicht über Kreditdienstleistungen von der RDG-Aufsicht umfassend und effizient im Sinne der Richtlinie erfüllt werden, gibt es bspw. im Bereich des Zulassungsverfahrens zugegebenermaßen feine Abweichungen. So unterscheiden sich die Regelungen des RDG in einigen Detailfragen auf Wortlautebene von den Vorgaben der Richtlinie. Bspw. richten sich die Zulassungsvoraussetzungen der Richtlinie (Art. 5) an das gesamte „Leitungs- oder Verwaltungsorgan“, während das RDG die „Registrierungsvoraussetzungen“ (§ 12 RDG) an die „qualifizierte Person“ richtet, die nicht zwingend deckungsgleich mit dem „Leitungs- und Verwaltungsorgan“ ist.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 8 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

Ein das Ziel des EU-Richtliniengebers fördernder Effekt der das RDG-Regime überschneidenden Bestandteile der Richtlinie ist aus praktischer Perspektive allerdings nicht zu erkennen. Dies gilt umso mehr, da die Einschaltung eines Kreditdienstleisters/Inkassodienstleisters für keinen Akteur neue (finanzielle) Risiken begründet, weil diese weiter allein beim Eigentümer/Käufer bzw. Auftraggeber der Kreditdienstleistung verbleiben. Und dieser wäre bereits hinreichend durch die Vorgaben der Richtlinie für Kreditkäufer reguliert.

Ein Mehrwert einer Beaufsichtigung von Kreditdienstleistungen durch eine auf Finanzdienstleistungen, finanzielle Risiken etc. spezialisierte Behörde wie die BaFin ist weder volkswirtschaftlich noch aus Perspektive des Verbraucherschutzes zu erkennen. Das, was es bei Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen zu beaufsichtigen gilt, wird am effektivsten durch eine zentrale Aufsichtsbehörde aus dem Bereich der Rechtsdienstleistungen beaufsichtigt.

Ein (zusätzliches) Aufsichts- und Registrierungsregime, angesiedelt bei einer Finanzbehörde, hätte nach Ansicht des BDIU sogar negative Effekte auf den Markt der Kreditdienstleistungen, die tatsächlich auch dem eigentlichen Ziel der Richtlinie, einen funktionierenden Sekundärmarkt für notleidende Bankkredite zu schaffen und bestehende Strukturen zu fördern, entgegenstehen.

Naturgemäß erzeugt eine Doppelstruktur auf Ebene einer Berufsaufsicht inklusive eines Registrierungsregimes, welches Bedingung des Marktbeitritts ist, erhebliche Bürokratiekosten. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen schlagen diese Bürokratiekosten und Zeitaufwände relativ betrachtet deutlich stärker zu Buche als bei großen Unternehmen und transnational agierenden Konzernen.

Es ist davon auszugehen, dass kleine und mittlere Inkassodienstleister davor zurückschrecken werden, über die bestehende Inkassozulassung hinaus eine zusätzliche Kreditdienstleistungszulassung bei einer zusätzlichen Behörde zu erwerben und sich stattdessen aus dem Markt für notleidende Bankkredite vollständig zurückziehen würden. Der schon jetzt von wenigen Akteuren beherrschte transnationale Markt für Kreditverkäufe und Kreditdienstleistungen in Europa würde nicht durch zusätzliche (deutsche) Akteure belebt, er würde vermutlich eher zu einem abgeschirmten Markt. Die oligopolartige Struktur des (europäischen) Marktes für Kreditkäufe und Kreditdienstleistungen würde verfestigt – letztlich zulasten der Kreditinstitute, die ihre notleidenden Kredite zu möglichst attraktiven Konditionen verkaufen möchten.

Großen Unternehmen entstünden durch einen Registrierungsprozess, der schlimmstenfalls noch kontinuierlich wiederholt werden muss, und durch eine zusätzliche Aufsichtsstruktur höhere Kosten. Diese Kostensteigerungen würden umgelegt – schlussendlich liefe auch das einer Marktbelebung

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 9 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

im Sinne der Richtlinie und des NPL-Action-Plans zuwider, denn Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie entstehen, würden unmittelbar auf die Kaufpreisquoten negativ einwirken und diese zu Lasten der Verkäufer/Kreditinstitute erheblich senken.

Wir bitten das Bundesfinanzministerium und den Gesetzgeber daher, die in Kapitel III Ziffer 1 bis 6 dargelegten Vorschläge zu prüfen, um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie und eine zügige und effektive Etablierung des Passporting-Systems zu erreichen.

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 10/16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

V. Anhang

Synopsis	
Richtlinie (EU) 2021/2167 vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer	RDG
<p style="text-align: center;">Art. 5 RiLi Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung</p> <p>b) die Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Antragstellers sind ausreichend gut beleumundet, wofür der Nachweis erbracht wird, indem sie belegen, dass</p> <p>i) sie nicht wegen einschlägiger Straftaten insbesondere im Zusammenhang mit Eigentum, Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten, Geldwäsche, Wucher, Betrug, Steuerstraftaten und Verletzung des Berufsgeheimnisses oder der körperlichen Unversehrtheit sowie im Zusammenhang mit anderen Verstößen gegen das Gesellschafts-, Konkurs-, Insolvenz- oder Verbraucherschutzrecht in das Strafregister oder ein gleichwertiges nationales Register eingetragen sind,</p> <p>iv) sie weder Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens noch zuvor in Konkurs gegangen sind, es sei denn, sie wurden nach nationalem Recht rehabilitiert;</p> <p>c) das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan des Antragstellers verfügt als Ganzes über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung, um das Unternehmen kompetent und verantwortungsvoll zu führen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 RDG Registrierungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzungen für die Registrierung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> I. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; hieran fehlt es in der Regel, wenn <ol style="list-style-type: none"> c) die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, e) die Person in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung <ol style="list-style-type: none"> aa) wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist oder <p>(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das</p>

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 11 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
bdiu@inkasso.de

	<p>Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</p> <p>2.theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen</p>
<p>Art. 6 RiLi Fähigkeit zum Halten von Mitteln</p> <p>a) zusätzlich zu den Anforderungen für die Erteilung einer Zulassung nach Artikel 5 Absatz 1 vorschreiben, dass der Antragsteller bei einem Kreditinstitut über ein gesondertes Konto verfügt, auf dem alle von Kreditnehmern erhaltenen Mittel gutzuschreiben und bis zu ihrer Weiterleitung an den jeweiligen Kreditkäufer zu halten sind, wobei die mit dem Kreditkäufer vereinbarten Bedingungen einzuhalten sind;</p>	<p>§ 13g RDG Umgang mit Fremdgeldern</p> <p>Inkassodienstleister haben fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.</p>
<p>Art. 7 RiLi Verfahren für die Zulassung von Kreditdienstleistern</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren für die Zulassung von Kreditdienstleistern ein, dass es einem Antragsteller ermöglicht, einen Antrag zu stellen und alle Angaben zu liefern, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats benötigt,</p>	<p>§ 13 RDG Registrierungsverfahren</p> <p>(1) 1Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. 2Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde</p>

Positionspapier
**Umsetzung der
Kreditdienstleister-
richtlinie**

Seite 12/ 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

<p>um sich davon zu überzeugen, dass der Antragsteller alle Bedingungen erfüllt, die in den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 und, falls anwendbar, von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt sind.</p> <p>(2) Dem in Absatz 1 genannten Antrag auf Zulassung eines Kreditdienstleisters ist Folgendes beizufügen:</p> <p>a) ein Nachweis über die Rechtsform des Antragstellers sowie eine Kopie seines Gründungsakts und der Unternehmenssatzung;</p> <p>b) die Anschrift der Hauptverwaltung oder des satzungsmäßigen Sitzes des Antragstellers;</p> <p>c) die Namen der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Antragstellers sowie der Personen, die qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten;</p> <p>d) ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen erfüllt;</p>	<p>richten. 3Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. 4Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, 3. bei einem Antrag auf Registrierung für den Bereich Inkassodienstleistungen eine Auskunft nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung, 4. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) erfolgt ist, 5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.
<p style="text-align: center;">Art. 8 RiLi Entzug der Zulassung</p> <p>1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die erforderlichen Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse gemäß Artikel 22 verfügen, um einem Kreditdienstleister seine Zulassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 RDG Widerruf der Registrierung</p> <p>1Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,</p>

zu entziehen, wenn einer der folgenden Punkte für den Kreditdienstleister zutrifft:

e) er erfüllt nicht mehr die in Artikel 5 Absatz 1 und, falls anwendbar, in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung als Kreditdienstleister;

1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 oder Mitteilungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterlässt,

**Art. 9 RiLi
 Verzeichnis oder Register der
 zugelassenen Kreditdienstleister**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle Kreditdienstleister, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung von Diensten — auch im Rahmen von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie — zugelassen sind, zumindest ein Verzeichnis oder, sofern das als sinnvoller erachtet wird, ein nationales Register erstellen und führen.

(3) Bei Entzug einer gemäß Artikel 8 erteilten Zulassung aktualisieren die zuständigen Behörden das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Verzeichnis oder Register umgehend.

**§ 16 RDG
 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters**

(1) Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtssuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. 2 Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.

**§ 17
 Löschung von Veröffentlichungen**

(1) Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen

1. bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung,
2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,
3. bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung,

	<p>4. bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung,</p>
<p style="text-align: center;">Art. 10 RiLi Beziehung zu Kreditnehmern, Mitteilung zu Übertragungen und Folgemitteilungen</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach jeder Übertragung von Ansprüchen eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder des notleidenden Kreditvertrags selbst auf einen Kreditkäufer, dieser oder der in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i oder iii genannte Rechtsträger, wenn er mit der Erbringung von Kreditdienstleistungen beauftragt wurde, oder der Kreditdienstleister stets vor der ersten Schuldeneintreibung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, diesem auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger eine Mitteilung übermittelt, die mindestens Folgendes enthält:</p> <p>a) Informationen über die erfolgte Übertragung einschließlich des Tages der Übertragung;</p> <p>b) den Namen und die Kontaktdaten des Kreditkäufers;</p> <p>g) Informationen zu den Beträgen, die der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Mitteilung schuldet, unter Angabe dessen, was als Kapital, Zinsen, Gebühren und sonstige zulässige Belastung geschuldet ist;</p> <p>i) die Bezeichnung, die Anschrift und die Kontaktdaten der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Kreditnehmer wohnhaft ist oder in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet, oder, sofern er gemäß seinem nationalen Recht keinen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a RDG Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen</p> <p>(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (Inkassodienstleister), müssen mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen oder die Firma ihres Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden, 2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung, 3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,

Positionspapier
Umsetzung der Kreditdienstleistungsrichtlinie

Seite 15/16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
bdiu@inkasso.de

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

bdiu@inkasso.de

<p>satzungsmäßigen Sitz hat, des Mitgliedstaats, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet, bei denen er eine Beschwerde einreichen kann.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund, 8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.
<p style="text-align: center;">Art. 21 RiLi Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditdienstleister und, falls vorhanden, Kreditdienstleistungserbringer, an die gemäß Artikel 12 Kreditdienstleistungen ausgelagert wurden, kontinuierlich die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie einhalten und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zur Kontrolle dieser Einhaltung angemessen beaufsichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13h RDG Aufsichtsmaßnahmen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. 2Die Aufsicht umfasst zudem die Einhaltung anderer Gesetze, soweit sich aus diesen Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergeben.</p>